

Cassellische
Policey- und Commerciens- Zeitung.
Mit Hoch- Fürstl. Hessischen gnädigsten PRIVILEGIO.

Nro



3.

Montag den 15. Januar. 1753.

I. Landes- Ordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Landgraff zu Hessen, Fürst zu
Herfsfeld, Graff zu Cagelninbogen, Dieß. Ziegenhahn, Nidda, Schaumburg
und Hanau 2c. 2c.

Ehun hiermit kund und zu wissen; Nachdem die Haus- Diebstähle und Un-
treue des Gefindes in Unsern Landen bevorab hiesiger Residenz- Stadt Cassel
Ueberhand nehmen; dergestalt daß fast niemand, welcher Dienßbotten zu unter-
halten nöthig hat, davor sicher ist; Und Wir dann diesem Unwesen auf alle Weise
zu steuern und Jedermann in seinem Hause und Eigenthum gegen dergleichen ge-
fährliche Diebe, vor denen sich niemand hüten kan, Sicherheit zu verschaffen ge-
meynet seyn: So ordnen und wollen Wir, daß diejenige Haus- Bediente über-
haupt, welche in eines andern Hoch- oder niedrigen Kost und Lohn stehen, Sie
mögen im Hause die Kost genießen oder Geld davor bekommen, und sich selbst vers-
köstigen, Sie haben auch den Aufenthalt in ihres Herren Hause oder wohnen
außers

E